

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 29.07.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

129	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben über die IT-Betreuung der Samtgemeinde Grasleben sowie die Bereitstellung und den Betrieb der Fachanwendungen Meso und Infoma	332
130	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm über die Übernahme der Aufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit gem. § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz-ASiG)	337
131	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2013	340
132	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2013	343

B. Nichtamtlicher Teil

129. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben über die IT-Betreuung der Samtgemeinde Grasleben sowie die Bereitstellung und den Betrieb der Fachanwendungen Meso und Infoma

Zwischen

der **Stadt Helmstedt**
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt

und

der **Samtgemeinde Grasleben**
Bahnhofstraße 4 38368 Grasleben
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Grasleben“ genannt

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Helmstedt übernimmt die IT-Betreuung der Samtgemeinde Grasleben sowie die Bereitstellung und den Betrieb der Fachanwendungen Meso und Infoma.

§ 2

Umfang der Arbeiten

- (1) Die Aufgaben der Stadt Helmstedt beschränken sich auf die in der Konzeption- und Wirtschaftlichkeitsberechnung vom 17.05.2013 aufgeführten Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten sind im § 6 aufgeführt.

§ 3

Haftung und Prüfung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Samtgemeinde Grasleben, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinde Grasleben. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4

Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5

Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6

Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der gem. §§ 1 und 2 übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von der Samtgemeinde Grasleben wie folgt erstattet:

IT-Betreuung:

- **Dienstleistung zur Überführung der Umgebung (einmalig)**
2.500,00 €

Umfang der Tätigkeiten:

- Erarbeitung des Soll-Zustandes in Absprache mit der Verwaltungsleitung
 - Festlegung Installationsstandard
 - Administrative Vorgaben
 - Sicherheitsrichtlinie
 - Datensicherung
- Einholung sämtlicher notwendigen Angebote (außerhalb von Ausschreibungen)
- Einrichtung der VPN-Verbindung einschließlich Koordination mit der Telekom
- Konfiguration Internet/Mail/Firewall
- Neuinstallation der Server
- Einrichtung Virenschutz und Datensicherung
- Neuinstallation sämtlicher Hard- und Software (Client) einschließlich der notwendigen Fachprogramme (Migewa, Wahlkonzept etc.)
- Inbetriebnahme der neuen Umgebung

- **Betreuungsaufwand/Support (jährlich)**
10.500,00 €:

Umfang der Tätigkeiten:

- Telefonischer Support mit Ticketsystem

- Fehlerbehebung per Fernzugriff
- Vororttermine, sofern eine Fehlerbehebung per Fernzugriff nicht möglich ist oder nach sonstigem Bedarf
- Netzwerk-/Serveradministration (u. a. Netzwerküberwachung, Serverbetreuung, Userverwaltung, Installationen, Datensicherung, Firewall, Internet, Mail)
- Beratung und Koordination von Neuanschaffungen (Software/Hardware)
- Aufbau und Installation von neuer Hardware
- Installation von Software (ausgenommen kompletter Systemwechsel)
- Einbeziehung von serverseitigen Anwendungen der Stadt Helmstedt (Virenschutz, Spamschutz, Mailgate)

Fachanwendung Meso:

- **Dienstleistung zur Überführung der Umgebung (einmalig)**
1.300,00 €

Diese Position umfasst sämtliche Dienstleistungen, die zur Umstellung des Fachverfahrens Meso notwendig sind (inkl. der notwendigen Terminallizenz für einen Arbeitsplatz):

- Installation der Programmkomponenten auf dem Server
- Installation der Einwohnerdatenbank
- Installation der Clients
- Installation der Arbeitsplatzhardware (Scanner, Drucker etc.)
- Einrichtung der Benutzerverwaltung

- **Betreuungsaufwand/Support (jährlich)**
2.800,00 €.

Diese Position umfasst sämtliche Dienstleistungen, die zum Betrieb der Fachanwendung Meso erforderlich sind:

- Betrieb der Software Meso einschließlich der Systempflege (Installation der Updates etc.)
- Überwachung der Betriebs- und Datenbanksysteme
- Sicherstellung des Betriebes der Komponenten
- Datensicherung

Dieser Betreuungsaufwand fällt erst nach Vertragsende mit der ITEBS zum 01.07.2014 an.

Fachanwendung Infoma:

- **Dienstleistung zur Überführung der Umgebung (einmalig)**
1.150,00 €

Diese Position umfasst sämtliche Dienstleistungen, die zur Umstellung des Fachverfahrens Infoma notwendig sind (inkl. der notwendigen Terminal- und SQL-Lizenzen für 10 User):

- Installation der Programmkomponenten auf dem Server
- Installation der Datenbank
- Installation der Remote-Apps auf den Clients
- Installation der Arbeitsplatzhardware (Scanner, Drucker etc.)

- o Einrichtung der User (Datenbank)
- o Einrichtung der Drucker
- **Betreuungsaufwand/Support (jährlich), 3.000,00 €.**
Diese Position umfasst sämtliche Dienstleistungen, die zum Betrieb der Fachanwendung Infoma erforderlich sind. Die interne Benutzerverwaltung von Infoma (Rollenverwaltung) ist nicht enthalten.
 - o Überwachung der Betriebssysteme
 - o Überwachung der Datenbanksysteme
 - o Sicherstellung des Betriebes der Komponenten
 - o Datensicherung
 - o Überwachung und Bereitstellung des VPN-Zuganges
 - o Betrieb der Fachanwendungen einschließlich der Systempflege (Einspielung der Updates etc.)

Dieser Betreuungsaufwand fällt erst nach Vertragsende mit der ITEBS zum 01.01.2014 an.

- (2) Auf die Jahrespauschalen leistet die Samtgemeinde Grasleben zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. eines jeden Jahres jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H. Die Aufwendungen für die einmaligen Dienstleistungen sind innerhalb eines Monats nach Fertigstellung zu erstatten.
- (3) Die Jahrespauschale wird sowohl hinsichtlich des Aufwandes als auch hinsichtlich des Stundensatzes jährlich überprüft und ggf. angepasst. Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt auf Basis des aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (z.Z. KGSt-Materialien Nr. 1/2012). Eine erforderliche Anpassung der Jahrespauschale ist der Gemeinde bis zum 31.07. eines Jahres mitzuteilen und gilt für das Folgejahr.
- (4) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Falls die Stadt Helmstedt aufgrund dieser Vereinbarung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Samtgemeinde Grasleben zu tragen.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist frühestens zum 31.12.2014 möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Grasleben eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Grasleben verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 26.06.2013

Helmstedt, den 26.06.2013

Stadt Helmstedt

Samtgemeinde Grasleben

gez. Schobert

gez. Janze

(Schobert)
Bürgermeister

(Janze)
Samtgemeindebürgermeister

130. **Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm über die Übernahme der Aufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit gem. § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz-ASiG)**

Zwischen

der **Stadt Helmstedt**
Markt 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt

und

der **Samtgemeinde Nord-Elm**
Steinweg 15, 38373 Süplingen
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Nord-Elm“ genannt

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung / Umfang der Arbeiten

- (1) Die Stadt Helmstedt übernimmt für die Samtgemeinde Nord-Elm unter Bezug auf den § 19 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß § 6 des vorgenannten Gesetzes.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Helmstedt bezieht sich auf die Beratung und Unterstützung der Samtgemeinde Nord-Elm auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung. Die Verantwortung verbleibt weiterhin beim Samtgemeindebürgermeister.
- (3) Unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) beinhalten die Aufgaben insbesondere die Wahrnehmung der Grundbetreuung sowie des betriebsspezifischen Teils der sicherheitstechnischen Betreuung der Samtgemeinde Nord-Elm.
- (4) Für die Grundbetreuung der Samtgemeinde Nord-Elm durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit wird ein Stundenanteil von jährlich mindestens 50 Stunden zugrundegelegt. Der Umfang des betriebsspezifischen Teils wird von der Samtgemeinde Nord-Elm mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit ermittelt und abgestimmt.

§ 2

Haftung

- (1) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinde Nord-Elm. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 3

Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Samtgemeinde Nord-Elm wird der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen und nach Terminabsprache Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen ermöglichen.

§ 4

Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5

Kosten

- (1) Die bei der Stadt Helmstedt für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden auf Basis eines Stundensatzes (Berechnungsmethode: Aktueller Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement - z.Z. KGSt-Materialien Nr. 4/2011-) nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Der aktuelle Stundensatz für die Fachkraft für Arbeitssicherheit beträgt 40,63 €.
- (2) Fahrten der Fachkraft für Arbeitssicherheit von der Dienststelle der Stadt Helmstedt zum jeweiligen Einsatzort in der Samtgemeinde Nord-Elm und zurück werden zusätzlich mit der nach Bundesreisekostengesetz geltenden Kilometerpauschale in Rechnung gestellt.
- (3) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (4) Der Stundensatz gem. § 5 Abs. 1 und der Stundenumfang gem. § 1 Abs. 4 werden jährlich überprüft und ggf. angepasst. Eine erforderliche Anpassung ist der Samtgemeinde bis zum 31.07. eines Jahres mitzuteilen und gilt für das Folgejahr.
- (5) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Falls die Stadt Helmstedt aufgrund dieser Vereinbarung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Samtgemeinde Nord-Elm zu tragen.

§ 6 **Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von vier Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Nord-Elm verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 27.06.2012

Süplingen, den 16.07.2012

Stadt Helmstedt

Samtgemeinde Nord-Elm

gez. Schobert

gez. Lorenz

(Schobert)
Bürgermeister

(Lorenz)
Samtgemeindebürgermeister

131.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in der Sitzung am 27.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	865.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	865.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	857.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	850.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	41.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **auf 250.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt;

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 350 Euro.

Frellstedt, 27.02.2013

Der Bürgermeister

gez. Gottschalt

(L.S.)

Gottschalt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2013** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist /sind durch den Landkreis Helmstedt am 23.07.13 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 29.07.13 bis 02.08.13 und vom 05.08.13 bis 06.08.13 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Frellstedt, den 24.07.2013

Der Bürgermeister

gez. Gottschalt

(L.S.)

Gottschalt

132.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat Nord-Elm in der Sitzung am 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.057.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.714.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	32.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	2.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.875.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.372.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	41.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	136.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	95.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	247.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 95.400 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.000.000 EURO erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

85,26603001 % von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 Euro.

Warberg, den 17.12.2012

gez. Lorenz

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2013** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 120 (2), § 122 (2) und § 111 (3) NKomVG** in Verbindung mit **§ 15 (6) FAG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 23.07.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/403 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 05.08.2013 bis 09.08.2013 und vom 12.08.2013 bis 13.08.2013 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süplingen, den 24.07.2013

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Klisch (L.S.)
Klisch

ABl.-Nr. 28 vom 29.07.2013

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier